

**Erhaltungssatzung vom 20.11.1990 in der Fassung der Euro-Anpassung-Satzung vom
18. Oktober 2001**

Die Stadt Husum erlässt nach Beschluss des Stadtverordnetenkollegiums vom 20. November 1990 und 18. Oktober 2001 aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253), hinsichtlich der Ersatzbekanntmachung (vgl. § 172 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 Bau-GB) geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I Seite 1093) folgende

§ 1**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt folgende Grundstücke:

Nordbahnhofstraße 11 - 49 (ohne 11a)	ungerade Hausnummern
Hinter der Neustadt 4 - 72,	gerade Hausnummern
Hinter der Neustadt 5 - 53,	ungerade Hausnummern
Gurlittstraße 33 - 37,	ungerade Hausnummern
Neustadt 42 - 120,	gerade Hausnummern
Neustadt 51 - 113,	ungerade Hausnummern
Schloßstraße 1 - 7 einschl. Schloß,	ungerade Hausnummern

Das Gebiet des Geltungsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, umrandet.

§ 2**Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Die im Geltungsbereich der Satzung befindlichen Gebäude stammen in der Mehrzahl aus Mitte Ende des 19. Jahrhunderts, der Blütezeit des Husumer Viehmarktes. Die damals als Gaststätten errichteten Gebäude mit Stallungen auf den rückwärtigen Grundstücksbereichen sind noch heute prägend für das Stadtbild der Neustadt.

§ 3**Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Baugenehmigungsbehörde (Unter Bauaufsicht) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4**Ordnungswidrigkeit**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

Die Euro-Anpassungs-Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Husum, 20. 11.1990

gez. Kneer

Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht:

*Gilt nur für die Ursprungsfassung

Ursprungssatzung

Husumer Nachrichten 13.12.1990

Euro-Anpassungs-Satzung

Husumer Nachrichten 7.11.2001